

Zivilrecht für Wiwis

Einheit 2: Juristische Methodik

Entwicklung von Gesetzen

Eigentum der E

+ Besitz bei B

+ B ohne Recht
zum Besitz



Anspruch auf
Herausgabe

- Der Gesetzgeber erkennt Regelungsbedarf, weil eine Reihe von Fällen sonst ungewollte Rechtsfolgen hätten (Einzelfallgesetze unzulässig!)
- Der Gesetzgeber abstrahiert und komprimiert damit **viele** Fälle in **einer** Norm
- **Beispiel:**
 - T hat sich ein Fahrrad gekauft, D stiehlt es, T möchte es zurückerhalten
 - Oma O verliert ihre Geldbörse und begehrt sie von der Finderin F zurück
 - Sohn S schießt Mutter M's Fußball auf Nachbarins Grundstück, M möchte ihn zurückbekommen.
- **Lösung im Gesetz: § 985 BGB:** „Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.“
- Gleiches gilt für die Gestaltung von Verträgen...



- Normen, deren Rechtsfolge einen Anspruch (z.B. auf Zahlung einer Geldsumme oder Herausgabe eines Gegenstands) statuieren, nennt man **Anspruchsgrundlagen**, z.B.
 - § 985 BGB
 - § 433 Abs. 2 BGB
 - § 122 BGB
- Man zitiert Gesetze nach Paragraphen, Absätzen, Sätzen und ggf. Nummern
- Am Anfang (fast) jeder Fallklausur steht die Suche nach in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen
 - Lesen Sie jeweils sorgfältig die Fallfrage bzw. Aufgabenstellung!
 - Typische Fragen:
 - Was kann A von B verlangen?
 - Wie ist die Rechtslage?
 - Mit Recht?

Rechtsfindung durch Subsumtion

Eigentümer	Besitzer	Kein Besitzrecht
Oma O ist Eigentümerin der Geldbörse.	Finderin F ist Besitzerin der Geldbörse.	Aus dem bloßen Fund resultiert kein Besitzrecht für F.

- Die Richterin wendet **abstrakte** Normen auf **konkrete** Fälle an.
- Die Richterin muss dafür gleichsam den Weg des Gesetzgebers **rückwärts gehen** und prüfen, ob ein konkreter Fall unter die abstrakte Norm des Gesetzgebers fällt
- Dazu muss die Richterin den **Bedeutungsgehalt** der in Frage kommenden Vorschriften erschließen
 - Die Richterin muss das Recht **auslegen**
 - Dann prüft die Richterin, ob der konkrete Fall auf den ermittelten **Bedeutungsgehalt der Norm passt** → Sie muss unter die (ausgelegte) Norm **subsumieren**

Gutachtenstil

Hypothese	Vanessa könnte Verbraucherin sein.
Definition	Gemäß § 13 BGB ist Verbraucher, wer ein Geschäft überwiegend zu privaten Zwecken abschließt.
Subsumtion	Vanessa hat das Motorrad für ihre private Freizeit gekauft.
Ergebnis	Vanessa ist Verbraucherin.

- Drei Stilrichtungen:
 - Im **Gutachtenstil** folgt das Ergebnis der Begründung
 - Im **Urteilsstil** folgt die Begründung auf das Ergebnis
 - Der **Feststellungsstil** verzichtet auf eine Begründung
- Bei schwierigen Fragen Gutachtenstil, bei einfachen Fragestellungen Feststellungsstil!
- Typische Formulierungen:
 - Obersatz: „Es könnte sein, dass...“
 - Definition: „Dies setzt voraus, dass...“
 - Subsumtion: „Im konkreten Fall...“
 - Ergebnis: „Folglich...“

Auslegung von Gesetzen

§ 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB

Kein Widerrufsrecht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die **schnell** verderben können oder deren Verfallsdatum **schnell** überschritten würde.

Friedrich Carl von Savigny, der geistige Vater des BGB, unterschied folgende Auslegungsmethoden:

- Die **grammatische** Auslegung fragt nach dem Gesetzeswortlaut
- Die **historische** Auslegung ermittelt, was der Gesetzgeber beim Erlass der Vorschrift im Sinn hatte (Gesetzgebungsmaterialien!)
- Die **teleologische** Auslegung nimmt Bezug auf den Sinn und Zweck des Gesetzes (**τελος**)
- Die **systematische** Auslegung untersucht die betroffene Norm als Teil der gesamten Rechtsordnung



- Wenn ein Punkt im Sachverhalt ausführlich angesprochen ist, verbirgt sich dahinter häufig ein Meinungsstreit oder Problem
- Klassische Argumentstruktur: Links, rechts, Mitte
- Wichtig ist eine **unvoreingenommene** Herangehensweise mit Pro- und Contra-Argumenten
- Billigkeit ist ein schwaches Argument

Beispielfälle



- Fall 1: Kann die Käuferin eines Fahrzeugs mit Schummelsoftware vom Verkäufer ein Softwareupdate verlangen? (§ 437 Nr. 1 BGB)
- Fall 2: Kann die Verkäuferin eines Pferds vom Käufer verlangen, dass dieser ihr das Tier abnimmt? (§ 433 Abs. 2 BGB)
- Fall 3: Darf die Eigentümerin eines ausgezogenen und in eine fremde, unbesetzte Bienenwohnung eingezogenen Bienenschwarms die Waben dieser Wohnung eigenmächtig herausbrechen? (§ 962 S. 2 BGB)

